

Satzung alt (Stand 12.03.2016)	Satzung neu Beschlussvorlage für Delegiertenversammlung 17.03.2018
<p style="text-align: center;">Satzung Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V. Abgekürzt DVVF</p>	<p style="text-align: center;">Satzung Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V. Abgekürzt DVVF</p>
<p>§ 8 Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft kann bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - als ordentliches Mitglied - als außerordentliches Mitglied - als Ehrenmitglied <p>2. Als ordentliche Mitglieder können nur Landesverbände oder Vereine aufgenommen werden, die die in §2 genannten Ziele verfolgen, als gemeinnützig anerkannt und im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind. Landesverbände sind unmittelbare Mitglieder, deren Untergliederungen mittelbare Mitglieder.</p> <p>3. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände und Gemeinschaften aufgenommen werden, die an der Förderung des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber interessiert sind.</p> <p>4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den Aufbau des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber in Deutschland verdient gemacht haben.</p>	<p>§ 8 Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft kann bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - als ordentliches Mitglied - als außerordentliches Mitglied - als Ehrenmitglied - als förderndes Mitglied <p>2. Als ordentliche Mitglieder können nur Landesverbände oder Vereine aufgenommen werden, die die in §2 genannten Ziele verfolgen, als gemeinnützig anerkannt und im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind. Landesverbände sind unmittelbare Mitglieder, deren Untergliederungen mittelbare Mitglieder.</p> <p>3. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände und Gemeinschaften aufgenommen werden, die an der Förderung des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber interessiert sind.</p> <p>4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den Aufbau des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber in Deutschland verdient gemacht haben.</p> <p>5. Als fördernde Mitglieder können dem Verein juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen beitreten. Sie haben kein Stimmrecht. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.</p>

§ 20 Zusammensetzung	§ 20 Zusammensetzung
<p>1. das Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">dem/der Präsident/inden/der beiden Vizepräsident/in Finanzen und Sportdem/der Schatzmeister/indem/der Sportreferent/indem/der Jugendreferent/indem/der Lehr- und Prüfungsreferent/indem/der Kampfrichterreferent/indem/ der Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit <p>Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, die beiden Vizepräsidenten/innen und das für Finanzmanagement zuständige Vorstandsmitglied (Schatzmeister/in). Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>3. Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstands nicht mehr als zwei Ämter innehaben.</p> <p>4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet mit Neuwahl auf der Delegiertenversammlung. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Delegiertenversammlung.</p> <p>5. Der Vorstand kann für jedes Ressort (Sport, Kampfrichter, Lehre- und Prüfungswesen, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit) einen stellvertretenden Referenten berufen.</p>	<p>1. das Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">dem/der Präsident/inden/der beiden Vizepräsident/in Breitensport und Wettkampfsportdem/der Schatzmeister/indem/der Sportreferent/indem/der Jugendreferent/indem/der Lehr- und Prüfungsreferent/indem/der Kampfrichterreferent/indem/ der Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit <p>Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, die beiden Vizepräsidenten/innen und das für Finanzmanagement zuständige Vorstandsmitglied (Schatzmeister/in). Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>3. Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstands nicht mehr als zwei Ämter innehaben.</p> <p>4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet mit Neuwahl auf der Delegiertenversammlung. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Delegiertenversammlung.</p> <p>5. Der Vorstand kann für jedes Ressort (Sport, Kampfrichter, Lehre- und Prüfungswesen, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit) einen stellvertretenden Referenten berufen.</p>